

RS Vfgh 2003/11/25 B1389/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2003

Index

97 Vergabewesen

97/01 Vergabewesen

Norm

AVG §8

AVG §62

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abweisung eines Antrags auf Zustellung eines Bescheides an die "Republik Österreich" in einem Nachprüfungsverfahren betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge für ein Straßenbauprojekt (B 315 Straße Tirol, Südumfahrung Landeck)

Rechtssatz

Die Beschwerdeführer werfen der belangten Behörde vor, zu Unrecht - in Abweichung von der Rechtsansicht des OGH - angenommen zu haben, dass die Alpen Straßen AG - und nicht die "Republik Österreich" (der Bund) - Auftraggeberin und somit Partei in diesem Vergabeverfahren ist. Damit werden aber keine in die Verfassungssphäre reichenden Fehler geltend gemacht; von einer verfassungswidrigen oder denk unmöglichen Gesetzesanwendung kann keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- B 1389/01
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.11.2003 B 1389/01

Schlagworte

Bescheiderlassung, Vergabewesen, Verwaltungsverfahren, Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1389.2001

Dokumentnummer

JFR_09968875_01B01389_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at